

60. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(ZEVEN-BRAUEL)

ZUR FESTSTELLUNG

**SAMTGEMEINDE ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
PLANZEICHNUNG	nach Seite 8

Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde

Zeven	9
1. Vorbemerkungen	9
2. Grundlagen	9
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	9
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	12
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen ..	13
4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	13
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	13
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	15
4.3 Immissionsschutz	15
4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima	15
4.4.1 Waldumwandlung	17
4.4.2 Artenschutz	19
4.5 Verkehr	21
4.6 Ver- und Entsorgung	21
5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	22
5.1 Inhalt und Ziele der 60. Flächennutzungsplanänderung	22
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	23
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	27
5.3.1 Schutzgut Boden	27
5.3.2 Schutzgut Wasser	28
5.3.3 Schutzgut Fläche	28
5.3.4 Schutzgut Klima und Luft	29
5.3.5 Schutzgut Pflanzen	29
5.3.6 Schutzgut Tiere	33
5.3.7 Schutzgut Landschaft	34
5.3.8 Schutzgut Mensch	35
5.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	36
5.5 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	36
5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	36
5.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung	38
5.8 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	39
5.9 Maßnahmen des Monitorings	39
5.10 Ergebnis der Umweltprüfung	39

5.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
6. Verfahren / Abwägung	40
6.1 Darstellung des Verfahrens	40
6.2 Chronologie des Verfahrens	41
6.3 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	41
6.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	41
6.5 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	41
6.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	42
7. Quellenverzeichnis	43

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2017  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

.....
(Diercks)
Planverfasser

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

5. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

7. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:
.....) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrag

.....

8. Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am bekannt gemacht worden. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

**BEGRÜNDUNG ZUR 60. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER SAMTGEMEINDE ZEVEN**

1. Vorbemerkungen

Nördlich von Zeven-Brauel befinden sich angrenzend an das Planänderungsgebiet die Gebäude der Maßregelvollzugsanstalt Brauel. Hier sind zukünftig bauliche Erweiterungen geplant. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortzuführen und zu erweitern.

Ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und die Planzeichnung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Begründung beigelegt bzw. vorangestellt.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Stadt Zeven liegt im ländlichen Raum. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Die Stadt Zeven ist im Landes-Raumordnungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen. In den Mittelzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu kön-

nen. Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten. Die beabsichtigte Darstellung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Der geänderte Entwurf 2019 des RROP wurde am 27.06.2019 durch den Kreistag beschlossen. Die Rechtskraft steht noch aus.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (W.) 2005 ist die Stadt Zeven entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms als Mittelzentrum dargestellt. Außerdem wurde die Stadt als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten“ und „Erholung“ ausgewiesen.

Die Stadt Zeven ist bestrebt, im Rahmen ihrer Funktion als Mittelzentrum auch eine gute Ausstattung im Gesundheitsbereich sicherzustellen.

Die Ortslage Brauel hat gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 für die Siedlungsentwicklung keine besonderen Aufgaben. Für Brauel ist die bauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.

Für das Planänderungsgebiet und deren Umgebung werden in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Erholung dargestellt. Im Entwurf des RROP 2019 wird das Planänderungsgebiet als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt.

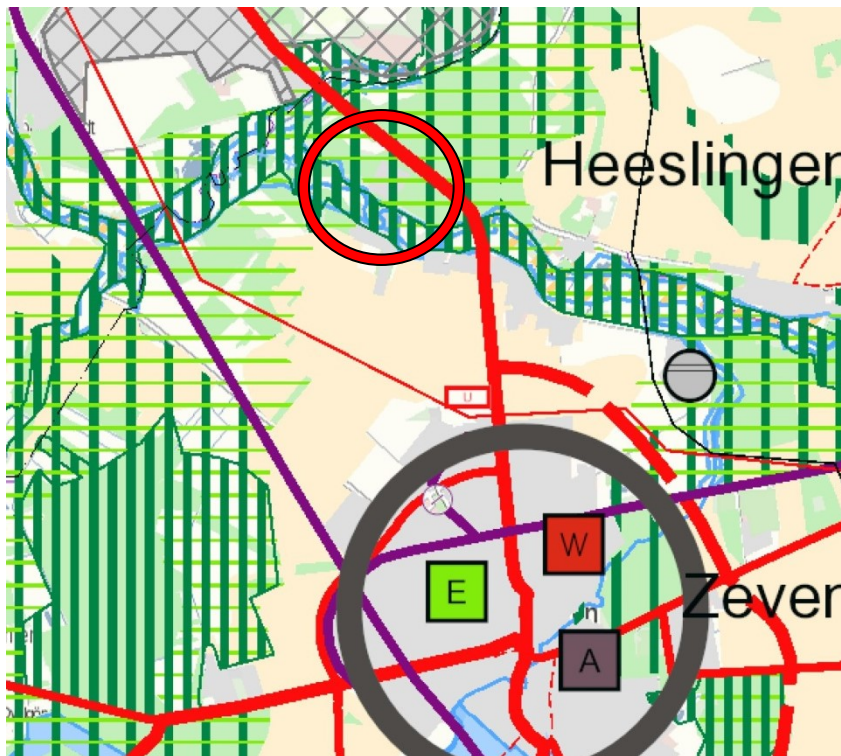


Abb. 1: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (2005)

Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ außerhalb der Ortslage von Brau-
el ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für Wald dar.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven

Der Großteil des Maßregelvollzugszentrums Brauel ist bereits als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich des Ortsteils Brauel der Stadt Zeven, südlich der Bundesstraße B 71 (Bremervörder Straße, siehe Übersichtsplan). Das Planänderungsgebiet umfasst Waldflächen (siehe Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan) und hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

Südlich angrenzend an das Planänderungsgebiet befinden sich die Gebäude der Maßregelvollzugsanstalt Brauel. Ansonsten grenzen an das Planänderungsgebiet Waldflächen an. Südlich verläuft die Oste.

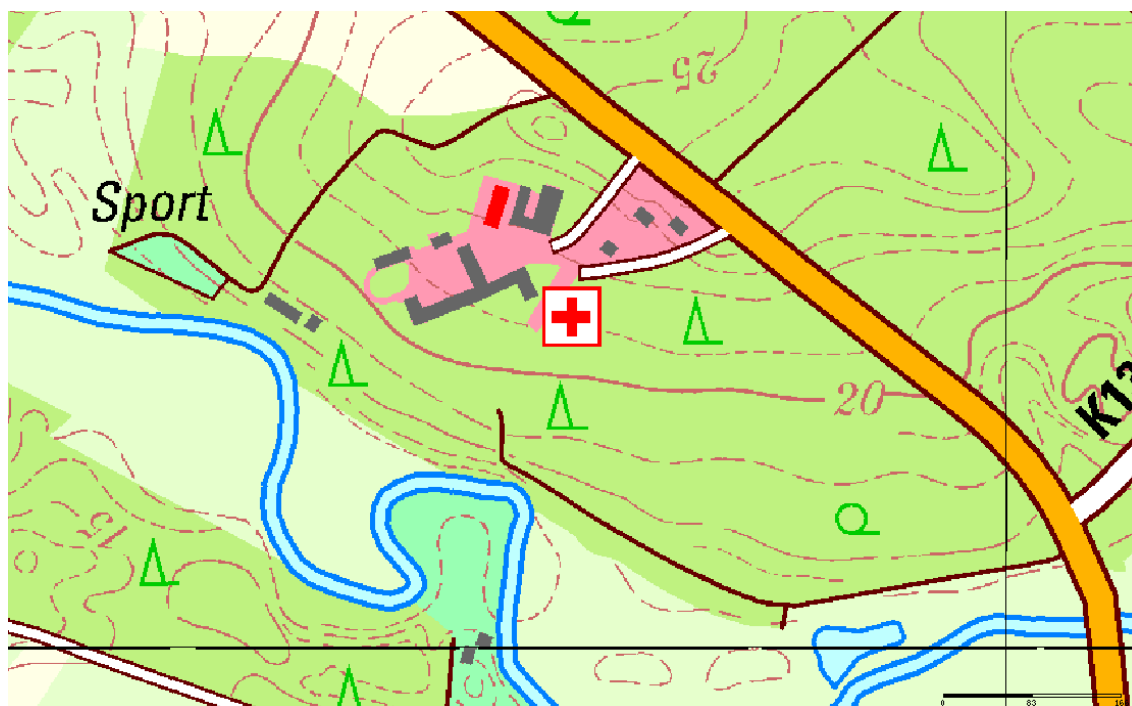


Abb. 3: Lage des Planänderungsgebietes - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2015

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Angrenzend an das Planänderungsgebiet befinden sich die Gebäude der Maßregelvollzugsanstalt Brauel, die hier seit dem 01.10.1981 ansässig ist. Der Standort Brauel ist ein Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, in dem ausschließlich Patientinnen und Patienten, die von illegalen Drogen abhängig sind, behandelt werden. Der Standort Brauel besteht aus einem umzäunten Kerngelände sowie einem Außengelände.

Auf dem Kerngelände steht das 1953 erbaute Haupthaus, das die Verwaltung beherbergt sowie verschiedene Stationsgebäude. Außerdem sind die Küche, Lager- und Wirtschaftsräume sowie die Tischlerei im Haupthaus untergebracht.

Weiterhin gehören ein 1986 erbautes Gebäude mit Turnhalle und Arbeitstherapieräumen zum Kerngelände. Darüber hinaus befinden sich auf dem Kerngelände das 2012 erbaute neue Pfortengebäude sowie die Schlosserei/Haustechnik.

Auf dem Außengelände befinden sich 3 Gebäude aus dem Jahr 1953, in denen Wohngruppen untergebracht sind, sowie ein Sportplatz und die 1985 erbaute Osteria, in welcher sich die Mal-/Kunsttherapie und die Gärtnerei befinden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist der Bestand als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

In Niedersachsen sind drei Standorte des Maßregelvollzugs vorhanden (Moringen, Bad Rehburg und Zeven-Brauel), die dem Geschäftsbereich des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zugeordnet sind. Zusammen verfügen die drei Standorte des MRVZN über 515 Plätze zur Behandlung nach § 63 und § 64 StGB eingewiesener Personen mit psychischen Störungen.

Für die Einrichtung in Brauel sind bauliche Erweiterung vorgesehen, die angrenzende Waldbereiche in Anspruch nehmen werden. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, den Maßregelvollzug in Niedersachsen an diesem Standort zu sichern und die Qualität sowie das Betreuungsangebot der Anlage zu erweitern und zu verbessern.

Das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Betreuung der Patienten erfordert, wie beschrieben, neben den erforderlichen baulichen Anlagen auch eine entsprechende Sicherung, die nur durch eine Umzäunung und Einbeziehung angrenzender Flächen realisiert werden kann. Daraus resultiert die Erfordernis zur Inanspruchnahme der angrenzenden Waldflächen.

Hierzu sollen über einen längeren Zeitraum unter anderem sieben neue Gebäude entstehen, davon vier innerhalb der nächsten Jahre, so dass insoweit ein dringender Bedarf für eine adäquate Versorgung besteht.

Das Stationsgebäude der Station 1 soll am ursprünglichen Standort bleiben. Geplant ist ein Neubau des Gebäudes, sodass dieses danach Platz für 24 Betten bietet. Das alte Stationsgebäude ist abgängig, da es nicht die Sicherheitsanforderungen und die Anforderungen an eine notwendige Unterbringung und Therapie gewährleistet.

Das Zimmereigebäude zieht um und findet seinen Platz nördlich des Haupthauses. Am alten Standort der Zimmerei wird ein Neubau für die Station 4 errichtet, der ebenfalls Platz für 24 Betten bietet. Somit zieht die Station 4, welche eine reine Frauenstation ist, auf die andere Seite des Geländes südlich der Station 5. Dieser Neubau ist erforderlich, da es einen steigenden Bedarf an Frauenplätzen gibt und die derzeit vorhandene Kapazität nicht ausreicht. Zudem ist die Bausubstanz des alten Stationsgebäudes abgängig.

Die drei Gebäude für die Wohngruppen, welche sich auf dem Außengelände befinden, werden saniert bzw. durch Neubauten ersetzt.

Perspektivisch werden zukünftig weitere Stationen getauscht bzw. modernisiert. Diese Maßnahmen sollen erst näher geplant werden, wenn das Hauptgebäude den Ansprüchen an einen modernen Maßregelvollzug nicht mehr genügt.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung des Standorts und die vorgesehenen Erweiterungen zu schaffen. Dabei soll das Angebot an Betreuungs- und Therapieplätzen im Maßregelvollzug erhöht und attraktiver gestaltet werden.

Mit den Darstellungen des F-Planes werden lediglich die Grundzüge der Planung abgebildet und die Darstellungen sind nicht parzellenscharf.

Im Anschluss an die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Stadt Zeven einen Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB aufstellen, um die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu konkretisieren und detaillierte Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzungen im Planänderungsgebiet zu treffen.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die im Geltungsbereich der Planänderung gelegenen Flächen zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Die geplanten baulichen Erweiterungen sind nach Nordwesten und Norden orientiert. Die südwestliche Abgrenzung des Planänderungsgebietes wird auf die Begrenzung der bereits dargestellten Gemeinbedarfsfläche zurückgenommen.

4.3 Immissionsschutz

Durch die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche und die vorhandene Nutzung sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Durch die Lage außerhalb der Ortschaft und die umgebenden Waldflächen ist das Planänderungsgebiet hinsichtlich auftretender Immissionsbelastungen als gut geeignet anzusehen, da sich keine Wohnnutzungen in der Umgebung befinden.

Durch die militärische Nutzung des Standortübungsplatzes Seedorf der Bundeswehr ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Es wird durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom militärischen Übungsbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Das Planänderungsgebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Brauel, zwischen dem Fließgewässer „Oste“ und der Bundesstraße 71 gelegen. Der zu überplanende Bereich beinhaltet hauptsächlich eine Waldfläche mit der Hauptbaumart Kiefer (*Pinus sylvestris*) und vereinzelt eingestreut Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Fläche dient der Erweiterung der vorhandenen Maßregelvollzugsanstalt. Demzufolge ist das Planänderungsgebiet bereits baulich vorbelastet. In Teilberei-

chen sind auch im Änderungsgebiet bereits bauliche Anlagen vorhanden. Für diese liegen jedoch keine Genehmigungen vor, sodass diese Flächen als Wald in die Eingriffsregelung gestellt werden. Umgeben ist das Änderungsgebiet von weiteren Waldflächen. Demzufolge ist es aus der freien Landschaft nicht wahrnehmbar. Südlich ist die Oste-niederung vorhanden, welche zum einen das Landschaftsschutzgebiet Nr. 121 „Ostetal“ sowie das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ beinhaltet. In Bezug auf Natur und Landschaft ist dieser Bereich von hoher Bedeutung. Wesentliche Auswirkungen auf diesen wertvollen Bestand sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, da ein ausreichend breiter Wald zur Abschirmung auch zukünftig bestehen bleibt. Weiterhin wurde im Zuge der Flächennutzungsplanänderung eine FFH-Vorprüfung (siehe Anlage 2) durchgeführt. Diese kam zum Ergebnis, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und Lebensraumtypen zu erwarten sind.

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Waldfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden. Um dies realisieren zu können, muss der vorhandene Wald im Planänderungsgebiet entfernt werden. Durch die Beseitigung von Wald ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die erforderliche Waldumwandlung nach dem NWaldLG sollen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Kompensation der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde in der Zwischenzeit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten, auf 1:1,4 bestimmt. Bei der Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses sind die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016) berücksichtigt. Die genaue Höhe des Ausgleiches, Ort und Art der Maßnahmen werden im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren abgestimmt. Mit der Errichtung von baulichen Anlagen und der damit verbundenen Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich zudem erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

Das Planänderungsgebiet ist von weiteren Wäldern umgeben, die nicht vollständig im Eigentum der Einrichtung des MRVZ Brauel sind. Dies betrifft in erster Linie den östlichen Bereich des Änderungsgebietes mit dem angrenzenden Flurstück 32/13.

In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Die Raumordnungspläne des Landes und des Kreises enthalten lediglich Abstandsempfehlungen von 100 m bzw. 50 m, welche jedoch in Einzelfällen unterschritten werden können. Bei Planungen an Waldrändern sind jedoch die Waldbelange und die Sicherheit der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Der Wald besteht hauptsächlich aus Kiefern, die bei einer Begutachtung einen vitalen Eindruck wiedergaben. Zudem unterliegen Bäume am Waldrand einer Verkehrssicherungspflicht, sodass wohlmögliche Gefahren frühzeitig erkannt werden können. Dennoch ist ein Ast- oder Baumwurf nicht vollständig auszuschließen. Da der Kiefern-mischwald an der östlichen Planänderungsgebietsgrenze liegt und die Hauptwindrichtung in entgegengesetzter Richtung zur Gemeinbedarfsfläche verläuft, sind Windwürfe in den Änderungsbereich nur bedingt möglich. Um die Belange des Waldes ausreichend zu berücksichtigen und mögliche Gefahren ausschließen zu können, ist in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Sicherheitsabstand mit baulichen Anlagen zum Wald

zu beachten. Demnach kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen ausgeschlossen werden.

4.4.1 Waldumwandlung

Der Wald im Planänderungsgebiet ist als Wald i.S. des NWaldLG zu beurteilen. Einer gesonderten Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich werden. Für die Beseitigung von Wald ist eine angemessene Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG zu leisten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung nicht der „normalen“ städtebaulichen Abwägung unterliegt, sondern allein den Kriterien des § 8 NWaldLG. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen des Abs. 3 sei nur zu überwinden, wenn die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit oder beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person dient.

Dahingehend wird im Folgenden der Wald hinsichtlich seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion beschrieben und bewertet.

Zu 1. Schutzfunktionen:

a) Die betroffene Waldfläche trägt im Zusammenhang mit den umliegenden Waldflächen zur Frischluftentstehung und zur Verminderung von Luftschadstoffen bei. Demnach sind ihr lokal Klimaschutzfunktionen zuzuordnen. Derzeit dürften Immissionen lediglich von der angrenzenden Bundesstraße 71 auf den Waldbestand im Planänderungsgebiet wirken. Die erforderliche Waldumwandlung erfolgt in einem Raum, welcher nördlich der Bundesstraße 71 mit dem Waldgebiet „Dügel“ einen großflächigen Wald beinhaltet. Umliegend um den Änderungsbereich sind weitere Waldflächen vorhanden. Mit der Beseitigung des betroffenen Waldes sind keine weitreichenden Auswirkungen auf Klima/Luft zu erwarten. Die umliegenden Wälder dienen auch weiterhin der Frisch- und Kaltluftentstehung. Dennoch gehen mit der Beseitigung des Waldes Filterfunktionen des Wasserhaushaltes verloren, da durch das Fehlen von Bäumen Schadstoffe nur noch durch die Bodenschicht ggf. Vegetationsschicht gefiltert werden können. Das anfallende Niederschlagswasser steht jedoch weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Nach Auskunft des NIBIS Kartenserver wird die Gefährdung des Grundwassers als mittel bewertet. Grundsätzlich dienen Waldflächen dem Erosionsschutz. Dieser Schutz geht nach einer Waldumwandlung verloren. Nach dem NIBIS Kartenserver ist der vorhandene Bodentyp mit seinen Bodenfunktionen gegenüber Bodenverdichtungen nur gering gefährdet. Mit der Beseitigung des Waldes und der zukünftigen Nutzung lassen sich keine Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit der umliegenden Wäldern ableiten.

b) Mit der Beseitigung von Wald werden grundsätzlich Sichtschutzfunktionen gemindert. Die Beseitigung des Waldes dient dem öffentlichen Interesse, indem für den ansäs-

sigen Maßregelvollzug die zwingend erforderliche Erweiterung geschaffen wird. Mit der Erweiterungsmöglichkeit kann der Standort in der Samtgemeinde Zeven dauerhaft gesichert werden. Umliegend um die betroffene Fläche verbleiben weitere Wälder, so dass dem betroffenen Bereich keine wesentlichen Bedeutungen zum Schutz von Siedlungen oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen zugeordnet werden kann. Aus der freien Landschaft werden die zukünftigen baulichen Anlagen nicht wahrnehmbar sein, da umliegend Wald verbleiben wird.

c) Es besteht die Möglichkeit, das benachbarte Waldbestände durch Windwurf stärker beeinträchtigt werden. Die daraus möglicherweise entstehenden Schäden werden als nicht erheblich eingestuft. Ertragsausfälle sind allenfalls in geringem Maße zu erwarten.

d) Nach dem RROP (2005) beinhaltet die betroffene Waldfläche kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Für die Fläche wird stattdessen ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Südlich im Bereich der Osteniederung ist im RROP (2005) ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft abgebildet. Auswirkungen auf diesen Bestand sind mit der Beseitigung des Waldes nicht zu erwarten. Im Entwurf des RROP (2018) beinhaltet der betroffene Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Wald.

e) Eine erhebliche Bedeutung kann der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zugeteilt werden, da der Wald vorwiegend aus Kiefern mit einem Alter von ca. 50 - 60 Jahre besteht. Es konnte nur relativ wenig stehendes und liegendes Totholz vorgefunden werden. Dementsprechend ist der Wald bis auf die gefundenen Höhlenbäume für den Arten- und Biotopschutz nicht von besonderer Bedeutung. Nach gutachterlicher Einschätzung ist das nachgewiesene Höhlenangebot insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Nach dem Landschaftsrahmenplan besitzt der Wald nur eine mittlere Bedeutung für Arten und Biotope.

Zu 2. Erholungsfunktion:

a) Der Wald beinhaltet nach dem RROP kein Vorranggebiet für die Erholung. Für die Fläche wird stattdessen ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Im Entwurf des RROP (2018) beinhaltet der betroffene Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung.

b) Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan wird für das Änderungsgebiet eine Fläche für Wald dargestellt. Für den derzeitigen Standort der Maßregelvollzugsanstalt wird eine Gemeinbedarfsfläche abgebildet.

c) Der Waldanteil im Landkreis Rotenburg sowie in der Gemarkung Zeven liegt mit etwa 14 % deutlich hinter dem Landesdurchschnitt von ca. 25 %. Dahingehend wird Wald in einem Raum beseitigt der deutlich hinter dem Waldanteil im Landesdurchschnitt zurückbleibt. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d.ML v. 05.11.2016). Gemäß diesen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG darf der Kompensationsumfang ein Verhältnis von 1:1 nicht unterschreiten. Je wertvoller die Waldfläche ist, desto höher wird der Kompensationsumfang. Für den betroffenen Waldbereich wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesfors-

ten, ein Kompensationsverhältnis von 1:1,4 festgelegt. Somit wird sich die Waldfläche im Landkreis Rotenburg mit diesem Vorhaben nicht reduzieren.

d) Jede Waldfläche stellt in gewissermaßen einen Erholungsfaktor dar. Aufgrund der angrenzenden Maßregelvollzugsanstalt wird dem betroffenen Waldbereich keine erhebliche Bedeutung in Bezug auf Erholung zugeordnet. Die uneingeschränkte Nutzung für Erholungssuchende ist jedoch gegeben.

zu 3. Nutzfunktion:

Nach dem RROP beinhaltet das Waldgebiet ein Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft. Der Wald dient der forstwirtschaftlichen Erzeugung. Mit der Überplanung als Gemeinbedarfsfläche wird die Waldfläche dauerhaft der Forstwirtschaft entzogen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in § 8 Absatz 3 NWaldLG genannten Soll-Versagungsgründe im Fall des betroffenen Waldes im Planänderungsgebiet zum Teil zutreffen und zum Teil nicht zutreffend sind. Bezüglich der Erforderlichkeit der Waldumwandlung wird auf die Ausführungen der städtebaulichen Zielsetzung (siehe Kap. 4.1) verwiesen.

Insgesamt ist bei der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 3,54 ha betroffen. Der Wald beinhaltet ausschließlich einen Kiefernmischwald. Von den 3,54 ha befinden sich ca. 2,05 ha im Planänderungsgebiet der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die weiteren 1,49 ha Wald liegen außerhalb des Planänderungsgebietes, in der bereits ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche des rechtswirksamen F-Planes. Das Bebauungskonzept der Maßregelvollzugsanstalt in Brauel sieht die Errichtung von insgesamt 7 weiteren Gebäuden vor, sodass der Waldbestand im Planänderungsgebiet und in der bereits ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche gerodet werden muss. Mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zur äußeren Umzäunung der Maßregelvollzugsanstalt könnten weitere Waldbereiche betroffen sein. Detailliertere Aussagen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu tätigen.

Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses für die Waldumwandlung wurde in der Zwischenzeit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten, auf 1:1,4 bestimmt. Bei der Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses wurden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016) berücksichtigt. Detailliertere Aussagen zur Kompensation, wie die genaue Höhe des Ausgleiches, Ort und Art der Maßnahmen werden im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren getätigt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.4.2 Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer

Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen wurden vom Büro IFÖNN GmbH (2018) in Bezug auf den Artenschutz gutachterlich untersucht (siehe Anlage 1).

Der Gutachter kommt zur folgender Einschätzung:

Vögel

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur geringfügige Nachweise von Höhlenbildungen, die nach ihrer Tiefe und Art allerdings

nur teilweise für den Besatz von Brutvögeln geeignet wären. Durch die Rodungsarbeiten kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet die aus Sicht des Artenschutzes keine Beeinträchtigungen auslöst, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt. Mit der Beseitigung des Baumbestandes tritt ein Brutplatzverlust auf. Die Eingriffsfläche liegt allerdings eingebettet in das ebenfalls bewaldete Umfeld, sodass in der Nähe ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen vorhanden sind, die den Bestand der Arten sichern können. Durch die Beunruhigung während der Baumaßnahmen wird der Eingriffsbereich von den Arten wahrscheinlich zur Nahrungsaufnahme gemieden. Der Verlust der Bäume bedeutet weder im Sinne des Störungsverbots noch für den Verlust von Nist- und Ruheplätzen eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten, da sie nicht auf den zu entfernenden Baumbestand zwingend angewiesen sind und sich im näheren Umfeld des Eingriffs zudem ausreichend Ersatzlebensräume befinden.

Fledermäuse

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Gebiet ist insgesamt ein potentiell gut geeigneter Jagdlebensraum. Durch die Rodungsarbeiten kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet, die aus Sicht des Artenschutzes, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt, keine Beeinträchtigungen auslöst. Da der Waldbestand im Kern erhalten bleibt, ist auch kein Jagdlebensraumverlust anzunehmen.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Fledermaus aktiven Zeit (01.04. bis 31.10.) sowie außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) durchzuführen sind.

Die Baumfällarbeiten bedürfen dann keiner weiteren Sicherungsmaßnahmen aus Sicht des Artenschutzes. Ein geringfügiges Störungsrisiko bleibt für einzelne Arten, ohne dass dies durch zeitliche Vorgaben oder eine biologische Baubegleitung vollumfänglich vermieden oder vermindert werden könnte.

4.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die vorhandene Anbindung an die Bundesstraße B 71 (Bremervörder Straße).

Das Planänderungsgebiet ist über die Haltestelle „Krankenhaus“ der regionalen Hauptlinie 800 an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Zeven.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende *Oberflächenwasser* wird wie bisher, bis auf die drei Wohnhäuser im Osten des Planänderungsgebietes, über ein bestehendes Kanalsystem der Oste zugeleitet.

Die *Schmutzwasserbeseitigung* erfolgt durch Anschluss an die zentrale Abwasserkanalisation. Bei baulichen Erweiterungen ist zu beachten, dass die das Schmutzwasser ableitende Pumpstation nicht unbegrenzt zusätzliche Abwassermengen befördern kann.

Strom- und Gasversorgung

Die *Stromversorgung* und die *Versorgung mit Erdgas* erfolgen durch die Stadtwerke Zeven.

Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der 60. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geschaffen werden.

Nördlich der Ortschaft Brauel und südlich der Bremervörder Straße (B 71) ist die Maßregelvollzugsanstalt Brauel vorhanden. Für die Standortsicherung dieser Einrichtung sind langfristig bautechnische Veränderungen notwendig. Hierzu sollen unter anderem sieben neue Gebäude entstehen, davon vier innerhalb der nächsten Jahre, da ein dringender Bedarf besteht. Umliegend um den derzeitigen Standort sind Wälder vorhanden.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Gemeinbedarfsflächen vorzubereiten, um die Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortführen und erweitern zu können.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt 4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Anhänge in der aktuellen Fassung 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zweck des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist es, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen eine wirksame Umweltvorsorge betrieben wird und die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sollen bei allen Planungen und Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Gemäß Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ab einer Flächengröße von über 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Planänderungsgebiet besteht fast ausschließlich aus Waldflächen und beinhaltet einen Wald von ca. 2,05 ha. In diesen ca. 2,05 ha sind bereits Gebäudebestände inbegriffen, für diese jedoch in der Vergangenheit keine Genehmigungen erteilt wurden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Bereiche ebenfalls Wald beinhalteten. Weitere Waldflächen sind auch in den bereits ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen des rechtswirksamen F-Planes der Samtgemeinde Zeven vorhanden. Um eine Erweiterung der Einrichtung zu ermöglichen müssen auch diese Waldflächen entfernt werden. Das Bebauungskonzept für den Standort der Maßregelvollzugsanstalt in Brauel sieht eine Rodung von insgesamt ca. 3,54 ha Wald vor. Dementsprechend ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zur äußeren Umzäunung der Maßregelvollzugsanstalt könnten weitere Waldbereiche betroffen sein. Detailliertere Aussagen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu tätigen.

Die nachfolgend in dem Umweltbericht zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brauel“ der Samtgemeinde Zeven vorgenommene Überprüfung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Umwelt bezieht sich auch auf die im Gebiet zu rodende Waldfläche von insgesamt ca. 3,54 ha. Somit beinhaltet die im Rahmen der 60.

Änderung des Flächennutzungsplanes, gem. § 2 a BauGB, durchgeführte Umweltprüfung gemäß § 7 UVPG auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG für mehr als 1 ha Rodung von Wald.

FFH-Richtlinie (FFH-RL)

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie sind mit den §§ 31 - 36 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Das Planänderungsgebiet liegt in direkter räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“, dass gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz durch Beschluss der Landesregierung ausgewählt wurde, um es nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen.

Das Gebiet wurde aufgrund einer der größten und wertvollsten naturnahen Fließgewässerkomplexe der niedersächsischen Geestgebiete sowie repräsentative Vorkommen zahlreicher FFH-Arten und -Lebensraumtypen, u. a. große Vorkommen von Erlen-Eschen-Auwäldern als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Niederung beinhaltet einen stark mäandrierenden Fluss und mehrere Seitenbäche mit Borstgrasrasen, Feuchtgrünland, Sümpfen, Auwäldern und Altwässern sowie Randmoore mit Moorwäldern, Moorheiden u.a. strukturreiche Buchen- und Eichenwälder.

Eine Prüfpflicht gilt nach dem § 34 BNatSchG. Es ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben im Außenbereich bzw. durch den ermöglichten Nutzungen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 30 zu erwarten sind, die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes auslösen könnten. Mit der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf könnten in direkter räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet weitere bauliche Anlagen entstehen. Das Gelände der Maßregelvollzugsanstalt ist bereits seit 1953 bebaut, sodass gewisse Störeinträge längst wirken. Als Puffer zwischen der Oste und dem Änderungsgebiet verbleibt zukünftig ein ca. 28 m breiter Waldsaum, sodass eine ausreichende Abschirmung auch weiterhin gegeben sein wird. Demzufolge hat die FFH-Vorprüfung (siehe Anlage 2) ergeben, dass sich mit der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ ableiten lassen. Die Erhaltungsziele werden durch die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen nicht beeinträchtigt. Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*

- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Laut dem § 8 Absatz 2 NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung keine Genehmigung der Waldbehörde, wenn die Umwandlung durch eine Baugenehmigung erforderlich wird.

Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da sich innerhalb des Planänderungsgebietes eine forstwirtschaftliche Fläche befindet (siehe 4.4.1 Waldumwandlung).

Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Das Gelände der Maßregelvollzugsanstalt ist von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Die umliegenden Wälder und somit der wesentliche Bestand im Planänderungsgebiet ist von mittlerer Bedeutung. Der nördlich von der Einrichtung liegende Wald ist von hoher Bedeutung. Im Bereich der Osteniederung sind weitere Biototypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung vorhanden.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt nach dem LRP in einer strukturarmen Ackerlandschaft und ist von geringer Bedeutung. Die südlich angrenzende Osteniederung wird von einem naturnahen Fließgewässer und seinen Auen geprägt. Dieser Bereich besitzt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Karte III: Boden

Der nördliche Bereich des Planänderungsgebietes beinhaltet nach dem LRP einen Suchraum für Heidepodsol unter Wald. Demzufolge ist in diesem Bereich ein Boden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung zu erwarten. Der nördlich der B 71 vorhandene Wald „Düngel“ beinhaltet einen historisch alten Waldstandort. Ansonsten sind keine schutzwürdigen Böden im Umfeld des geplanten Vorhabens dargestellt.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention. Für die südlich angrenzende Osteniederung werden mit den Überschwemmungsbereichen samt Dauervegetation und Gewässerrandstreifen Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dargestellt.

Karte V: Zielkonzept

Für das Planänderungsgebiet wird als Ziel die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope sowie geringer Bedeutung für das Landschaftsbild formuliert.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet keine Schutzgebiete oder -objekte. Südlich des Änderungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“, welches auch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 121 „Ostetal“ und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG beinhaltet. Die gesamte Osteniederung erfüllt nach dem LRP die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG).

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biototypkartierung im Jahre 2018 gemäß dem Kartierschlüssel der Biototypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- IFÖNN GmbH: Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 1. 60. Änderung F-Plan SG Zeven – Brauel. Stand: 22.05.2018,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015).

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Heeslinger Geest. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Planänderungsgebietes ist, gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) vom 13.11.2017, Braunerde-Podsol. Dieser ist ein nährstoffarmer, gut durchlüfteter und durchwurzelbarer Sandboden. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit ist gering bis mittel. Um einen in Niedersachsen schutzwürdigen Boden handelt es sich nicht. Nach dem Niedersächsischen Bodennormierungssystem ist das natürliche, standörtliche Ertragspotential im Planänderungsgebiet als gering zu bezeichnen.

Die Bodenoberfläche im Planänderungsgebiet besteht in den unbebauten Bereichen aus Wald. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden diese Bereiche auch weiterhin Wald beinhalten und die Bodeneigenschaften würden nicht verloren gehen.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen Waldf. In Teilbereichen ist das Planänderungsgebiet entlang der B 71 und zur Niederung der Oste mit Gebäuden und Schuppen bebaut. Dort sind bereits dauerhafte Versiegelungen des Bodens erfolgt und der Boden hat seine Bodenwerte und -funktionen bereits vollständig verloren. Natürliche Bodenverhältnisse dürften in den unbebauten und mit Waldbäumen bestandenen Flächen vorhanden sein. Mit der Erweiterung von Gemeinbedarfsflächen werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen dauerhaft versiegelt sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgen.

Dementsprechend sind mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisherigen unbebauten Waldfläche zu erwarten. Versiegelter Boden verliert dahin-

gehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Detaillierte Aussagen zu den jeweiligen Baumaßnahmen sind im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

5.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) vom 01.05.2015, 201 - 250 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird ebenfalls als mittel bewertet. Der Grundwasserstand liegt bei $\sim + 7,5$ m bis 15 m NN. Im Planänderungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südlich des Planänderungsgebiet befindet sich das Fließgewässer „Oste“, für welches ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser ungehindert im Wald versickern. Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert im Wald versickern.

Bewertung, Auswirkung der Planung

In den mit Gebäuden und Schuppen bebauten Bereichen ist die Versickerung bereits nur noch eingeschränkt möglich. Aufgrund des oberflächennahen Grundwasserstandes könnten während der Bauzeit temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich werden. Diese sollten jedoch nur während der Erdarbeiten erforderlich sein, sodass auf die angrenzenden Wälder keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Planänderungsgebietes nur noch eingeschränkt vor Ort versickern. Trotz der Bebauung soll das anfallende Oberflächenwasser weiterhin im Planänderungsgebiet zur Versickerung gebracht werden. Dies ist möglich, da neben den versiegelten Flächen noch genügend unversiegelte Flächen verbleiben. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Stadt Zeven beträgt ca. 7,54 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000). Für die Einrichtung sind zwingend bauliche Erweiterungen erforderlich. Damit verbunden ist die Beseitigung von Wald. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, den Maßregelvollzug in Niedersachsen an diesem Standort zu sichern und die Qualität sowie das Betreuungsangebot der Anlage zu erweitern und zu verbessern.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Samtgemeinde Zeven derzeit nicht erhöhen, jedoch ständen der Einrichtung keine Erweiterungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen wird zukünftig die Errichtung von baulichen Anlagen ermöglicht und eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Die Errichtung

baulicher Anlagen im Planänderungsgebiet werden jedoch zu keinen wesentlichen statistischen Veränderungen beitragen, da auch weiterhin unbebaute Flächen im Änderungsgebiet vorhanden sein werden. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Im Planänderungsgebiet ist das natürliche, standörtliche Ertragspotential als gering eingestuft. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich lediglich um die Erweiterung der bestehenden Maßregelvollzugsanstalt, welche bei Nichtdurchführung der Planung einen neuen Standort entwickeln müsste. Demzufolge ist die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar anzusehen.

5.3.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Brauel, zwischen der Osteniederung und der Bundesstraße 71. Das Planänderungsgebiet beinhaltet zum Größtenteils Wald und soll der Erweiterung der vorhandenen Maßregelvollzugsanstalt dienen. Umliegend sind weitere Wälder und landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Die Wälder und landwirtschaftlichen Flächen dienen allesamt als großräumige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete. Im Bereich des Planänderungsgebietes sind lediglich Immissionen von der angrenzenden Bundesstraße zu erwarten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Wesentlichen weiterhin Wald beinhalten und ihren Beitrag zur Frischluftentstehung beitragen.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgut Klima/Luft liegen aufgrund der Lage des Planänderungsgebietes mit umgebenen Wäldern und der Osteniederung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeit könnten sich aufgrund von Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Eine wesentliche Steigerung der verkehrlichen Situation ist nicht zu erwarten. Die umliegenden Wälder und landwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundene leichte Temperaturerhöhungen durch Versiegelung und Überbauung ausgeglichen werden können.

5.3.5 Schutzgut Pflanzen

Das Planänderungsgebiet ist durch die vorhandene Maßregelvollzugsanstalt (ONZ) bereits deutlich baulich vorgeprägt. Im Wesentlichen beinhaltet das Planänderungsgebiet jedoch einen Kiefernmischwald (WK) mit der Hauptbaumart Kiefer (*Pinus sylvestris*) und vereinzelt eingestreuten Stieleichen (*Quercus robur*), Traubeneichen (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Gehölzaufwuchs (z. B. Eberesche) und Bodenvegetationen, wie z.B. Heidelbeeren und Himbeeren sind nur in geringer Anzahl vorhanden. Stellenweise sind die Bestände etwas dichter. Im nordwestlichen und westlichen Teilbereich dominieren kleinflächig Birken (*Betula pendula*) und Fichten (*Picea abies*) den Waldbestand. Der Waldbestand weist ein Alter von ca. 50 - 60 Jahre auf.

Im nordöstlichen Bereich des Änderungsgebietes sind bereits Gebäude vorhanden, die von einem Scher- und Trittrasen umgeben (ONZ/GR/HBE) sind. Vereinzelt sind auf der Rasenfläche Einzelbäume von Kiefern vorhanden. Im südwestlichen Bereich ist ebenfalls ein Gebäude (ONS) vorhanden, welches als Gärtnerei genutzt wird. Daran anschließend ist ein Sportplatz (PSZ) anwesend. Südlich ist das Fließgewässer „Oste“ mit weiteren Waldflächen vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Waldflächen bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung; W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung); § = gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Sonstige befestigte Fläche (OF)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Sonstiges Gebäude im Außenbereich (ONS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Weg (OVW)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Weg / Parkplatz (OVW/OVP)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Kiefernwald armer Sandböden (WK)</i>	<i>4-5</i>	<i>1</i>

Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- Sandacker (AS)	1	
- Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat (FFG)	5	
- Baum-Strauchhecke/Ruderalflur (HFM/UR)	3	
- Gebäudekomplex der Energieversorgung (OK)	1	
- Sonstiges Gebäude im Außenbereich (ONS)	1	
- Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	1	
- Sonstiger öffentl. Gebäudekomplex mit Scher- u. Trittrasen und Einzelbäume (ONZ/GR/HBE)	1/E	
- Straße (OVS)	1	
- Weg (OVW)	1	
- Weg/Parkplatz (OVW/OVP)	1	
- Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	1	
- Halbruderales Gras- u. Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	3	
- Ruderalflur (UR)	3	
- Hartholzauwald im Überflutungsbereich, § (WHA)	5	
- Kiefernwald armer Sandböden (WK)	4-5	
- Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	5	
- Kiefernforst (WZK)	3	

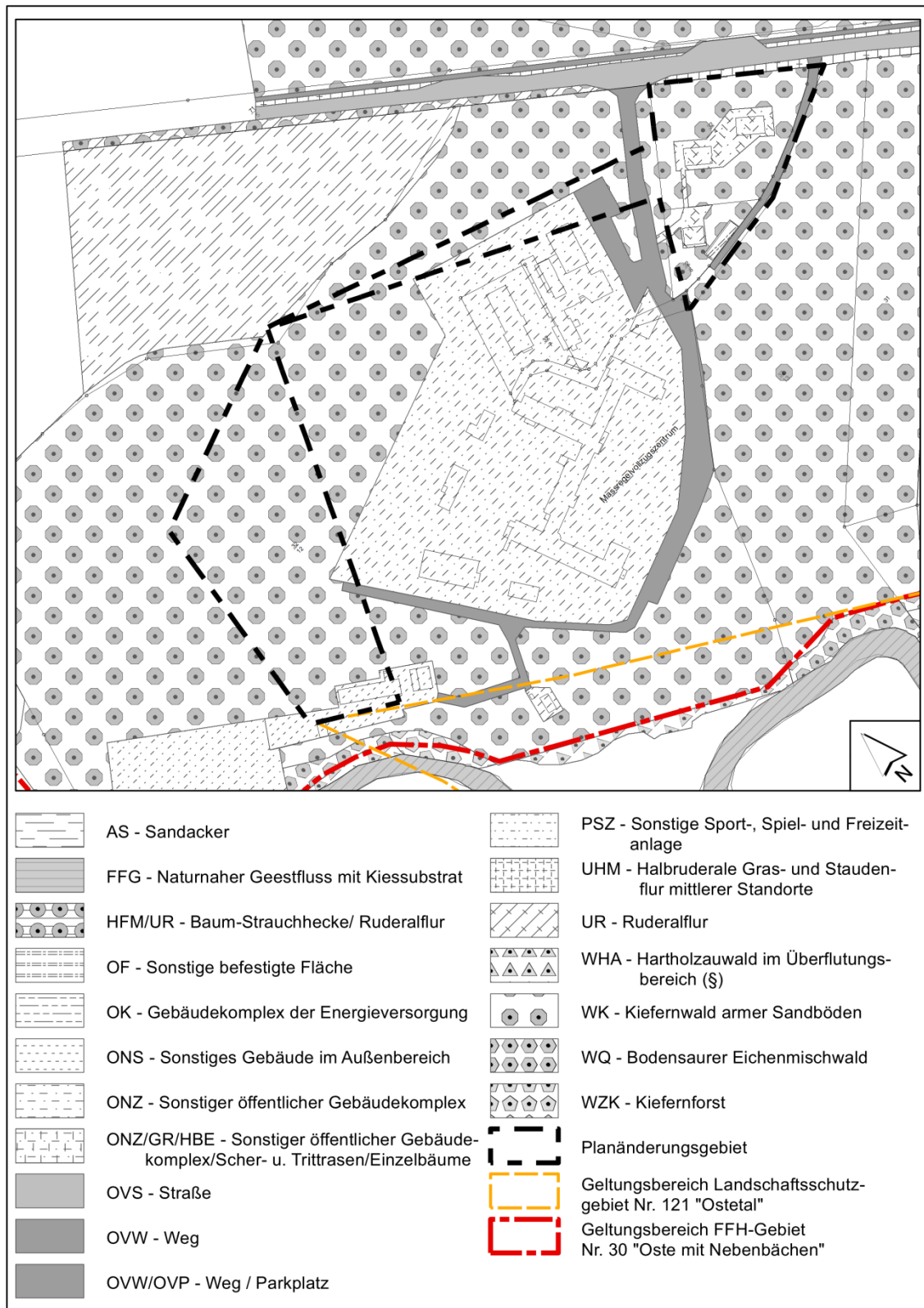


Abb. 4: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Mit dem geplanten Vorhaben soll für die Maßregelvollzugsanstalt eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Daraus resultieren erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beseitigung eines Kiefern-mischwaldes.

Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Beseitigung des Waldes sind im Rahmen des Kompensationsbedarfes nach dem NWaldLG zu kompensieren. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses ist in der Zwischenzeit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten, bestimmt worden. Bei der Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses wurden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016) berücksichtigt. Detailliertere Aussagen zur Waldumwandlung erfolgen im Kap. 4.4.1 „Waldumwandlung“. Detailliertere Aussagen zur Kompensation erfolgen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

5.3.6 Schutzgut Tiere

Die von der Planung betroffene Waldfläche stellt, wie die umliegenden Wälder insbesondere mit der südlich angrenzenden Osteniederung einen potentiellen Lebensraum für einige Tierarten dar.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten auch Begehungen im Planänderungsgebiet (IFÖNN GmbH, 2018). Dabei konnten keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Fledermäuse oder andere geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Knapp die Hälfte der vorgefundenen Bäume weist Höhlenbildungen auf, die von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten. Des Weiteren ist das Gebiet für alle potentiell vorkommenden Fledermausarten als Jagdlebensraum geeignet. Bei den Untersuchungen konnten insgesamt 22 Vogelarten sowie 2 Brutplätze nachgewiesen werden. Bei den Brutpaaren handelt es sich zum einen um Blaumeisen, welche in einem Lampenpfosten am Zaun brüteten und zum anderen um Buchfinken, die in einer Astgabel in einer Eiche brüteten. Weitere Tierarten konnten nicht festgestellt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Waldflächen auch weiterhin einen potentiell geeigneten Lebensraum beinhalten.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der Erweiterung von baulichen Anlagen müssen Waldflächen beseitigt werden. Demzufolge wird vor Ort der Waldlebensraum verringert. Durch die bestehende Maßregelvollzugsanstalt wird jedoch Wald beseitigt, der gewissen Störeinträchtigungen unterliegt. Ein völlig störungsfreier Lebensraum wird nicht beseitigt. Dennoch können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere mit der Beseitigung des Waldes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese werden jedoch nicht als erheblich eingeschätzt. Mit dem Verlust des Waldes gehen zwar Brutplätze verloren. Der betroffene Wald liegt allerdings eingebettet in das ebenfalls bewaldete Umfeld, sodass in der Nähe ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen vorhanden sind, die den Bestand der Arten sichern können. Das nachgewiesene Höhlenangebot bleibt insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Der Verlust der Bäume löst keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten aus, da sie nicht auf den zu entfernenden Baumbestand zwingend angewiesen sind und sich im näheren Umfeld des Eingriffs zudem ausreichend Ersatzlebensräume befinden.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet insgesamt ist ein potentiell gut geeigneter Jagdlebensraum. Da der Waldbestand im Kern erhalten bleibt, ist auch kein Verlust von Jagdlebensräumen anzunehmen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit dem geplanten Vorhaben nicht prognostiziert bzw. können diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen deutlich reduziert werden (siehe 4.4.2 Artenschutz und Anlage 1).

5.3.7 Schutzgut Landschaft

Die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen dient der Erweiterung der bestehenden Maßregelvollzugsanstalt. Mit dieser Erweiterung müssen Waldflächen, die einen Kiefern-mischbestand beinhalten, entfernt werden. Nach dem LRP liegt das Planänderungsgebiet in einer strukturarmen Ackerlandschaft und ist von geringer Bedeutung. Südlich grenzt an den Änderungsbereich jedoch die Osteniederung an, welche für Natur und Landschaft eine hohe Bedeutung besitzt. Aus der umliegenden freien Landschaft ist das Planänderungsgebiet sowie die bestehende Einrichtung nicht wahrnehmbar, da der Bereich von weiteren Wäldern umgeben ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Änderungsgebiet auch zukünftig forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Waldfläche würde auch weiterhin zur Durchgrünung der Landschaft beitragen.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Das Planänderungsgebiet ist durch die bestehende Einrichtung bereits deutlich baulich vorgeprägt. Mit der Beseitigung des Waldes wird die Durchgrünung der Landschaft verringert. Aus der umliegenden freien Landschaft ist das geplante Vorhaben jedoch nicht wesentlich Wahrnehmbar, da der betroffene Wald von weiteren Wäldern umgeben ist. Eine direkte Sicht zur zukünftigen Erweiterung wird es lediglich aus nördlicher Richtung, vom angrenzenden Acker geben. Dort wird auf einer Länge von ca. 10 m der gesamte eingrünende Waldbestand beseitigt. Dies wird jedoch auf die Erlebbarkeit der ungestörten freien Landschaft keine wesentlichen Auswirkungen hervorrufen, da entlang der B 71 eine ca. 5 m Breite Baum-Strauchhecke vorhanden ist, welche die Sicht deutlich mindert. Weiterhin könnten Eingrünungsmaßnahmen in der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche die Auswirkungen mindern.

Zur südlich gelegenen Osteniederung verbleibt zukünftig an der schmalsten Stelle ein ca. 25 m breiter Wald. Demzufolge sind Auswirkungen auf die Niederung ausgeschlossen. Die zukünftigen baulichen Anlagen werden sich an den Bestand orientieren, sodass die baulichen Anlagen deutlich hinter die Bäume zurückbleiben werden. Durch den weiterhin bestehenden umliegenden Wald können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

5.3.8 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich des Ortsteils Brauel, südlich der Bundesstraße 71 (Bremervörder Straße), außerhalb der Ortslage. Das Planänderungsgebiet selbst umfasst Waldflächen. Südlich angrenzend an das Planänderungsgebiet befinden sich die Gebäude der Maßregelvollzugsanstalt Brauel einschließlich einiger Wohngebäude. Ansonsten grenzen an das Planänderungsgebiet Waldflächen an. Weitere Wohnnutzungen sind in der Umgebung des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Schallimmissionen

Durch die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche und die vorhandene Nutzung sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Durch die Lage außerhalb der Ortschaft und die umgebenden Waldflächen ist das Planänderungsgebiet hinsichtlich auftretender Immissionsbelastungen als gut geeignet anzusehen, da sich keine Wohnnutzungen in der Umgebung befinden.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) beinhalten das Planänderungsgebiet sowie der umliegende Wald ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie Erholung. Weiterhin liegt der Wald in einem Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft.

Die angrenzende B 71 beinhaltet eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung. Für die südlich gelegene Ostenniederung werden im RROP (2005) ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Bereich zur Sicherung des Hochwasserabflusses dargestellt. Die bestehende Maßregelvollzugsanstalt befindet sich in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen.

Im Entwurf des RROP (2019) beinhaltet der betroffene Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Wohnnutzungen sind in der Umgebung des Planänderungsgebietes nicht vorhanden. Demzufolge wird dem Planänderungsgebiet in Bezug auf das Wohnumfeld eine untergeordnete Bedeutung zu geordnet. Um den Standort der Maßregelvollzugsanstalt zu sichern, sind zwingend Erweiterungen von baulichen Anlagen erforderlich. Damit verbunden ist die Beseitigung von Wald erforderlich. Die umliegenden Wälder stehen jedoch weiterhin uneingeschränkt für Erholungssuchende zur Verfügung. Wesentliche Auswirkungen durch die Erweiterung der Einrichtung auf den umliegenden Waldbestand sind nicht zu erwarten. Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch.

5.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandenen baulichen Anlagen, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht bekannt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teilebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/Mensch
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.5 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin als Wald und somit forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Wohngebäude des MRVZ verbleiben dann im derzeitigen Zustand.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der lediglich der Erweiterung der bestehenden Einrichtung dient,

- der durch die bestehende Maßregelvollzugsanstalt deutlich vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere mittlere Bedeutung besitzt,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat,
- der durch umgebenden Waldbestand zur freien Landschaft eingegrünt wird, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase können Lagerungen von Baumaterialien und Baustellenverkehr erfolgen. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung von Flächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten temporär wasserabsenkende Maßnahmen erforderlich sein. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung im Planänderungsgebiet und damit keine Verringerung der Grundwasserneubildung → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen, Beseitigung von Wald (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Beseitigung von Wald. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Beseitigung von Wald. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Errichtung baulicher Anlagen in der freien Landschaft, Beseitigung von Wald (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar.

	→ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft, welche durch bestehende Wälder weiterhin eingrünnt werden. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden zusätzliche Gebäude für die Maßregelvollzugsanstalt entstehen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien)
- des Schutzgutes Pflanzen (durch den Verlust von Wald)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sind für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkret zu ermitteln und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses für die Waldumwandlung ist in der Zwischenzeit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten, auf 1:1,4 bestimmt. Bei der Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses wurden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016) berücksichtigt. Detailliertere Aussagen zur Kompensation erfolgen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Die Höhe des genauen Ausgleiches, Ort und Art der Maßnahmen werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Für die Erweiterung des Maßregelvollzugszentrums besteht in der Samtgemeinde Zeven keine Standortalternative, da die Einrichtung in großem Umfang angrenzend bereits besteht. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, den Maßregelvollzug in Niedersachsen an diesem Standort zu sichern und die Qualität sowie das Betreuungsangebot der Anlage zu erweitern und zu verbessern.

Es ist somit sinnvoll, die Einrichtung einschließlich der geplanten Erweiterungen darzustellen.

5.8 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben. Die Biotoptypenkartierung sowie die artenschutzrechtliche Betrachtung des Planänderungsgebietes erfolgte auf Grundlage von Ortsbesichtigungen.

Angewendete Verfahren

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine Messverfahren oder technische Rechenverfahren angewendet.

5.9 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

5.10 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Die im Rahmen zur Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 2 a BauGB durchgeführte Umweltprüfung beinhaltet auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

5.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geschaffen werden.

Nördlich der Ortschaft Brauel und südlich der Bremervörder Straße (B 71) ist die Maßregelvollzugsanstalt Brauel vorhanden. Für die Standortsicherung dieser Einrichtung sind langfristig bautechnische Veränderungen notwendig. Hierzu sollen unter anderem sieben neue Gebäude entstehen, davon vier innerhalb der nächsten Jahre, da ein dringender Bedarf besteht. Umliegend um den derzeitigen Standort sind Wälder vorhanden.

Durch die Lage außerhalb der Ortschaft und die umgebenden Waldflächen ist das Planänderungsgebiet hinsichtlich auftretender Immissionsbelastungen als gut geeignet anzusehen, da sich keine Wohnnutzungen in der Umgebung befinden.

Für die Erweiterung des Maßregelvollzugszentrums besteht in der Samtgemeinde Zeven keine Standortalternative, da die Einrichtung in großem Umfang angrenzend bereits besteht. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, den Maßregelvollzug in Niedersachsen an diesem Standort zu sichern und die Qualität sowie das Betreuungsangebot der Anlage zu erweitern und zu verbessern.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen ein Kiefern-mischwald und soll als Erweiterungsfläche für die vorhandene Maßregelvollzugsanstalt dienen. In Teilbereichen sind im Änderungsgebiet bauliche Anlagen vorhanden. Für diese liegen jedoch keine Genehmigungen vor, sodass auch diese Flächen als Wald in die Eingriffsregelung gestellt werden. Umgeben wird das Änderungsgebiet von weiteren Waldflächen. Demzufolge ist es aus der freien Landschaft nicht wahrnehmbar. Südlich ist die Osteniederung vorhanden, welche in Bezug auf Natur und Landschaft von hoher Bedeutung ist. Wesentliche Auswirkungen auf diesen wertvollen Bestand sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, da ein ausreichend breiter Wald zur Abschirmung bestehen bleibt. Dennoch ergeben sich mit der Errichtung von baulichen Anlagen und der damit verbundenen Versiegelung und Überbauung von Boden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Mit der Beseitigung von Wald ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Für die Beseitigung des Waldes ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten, auf 1:1,4 bestimmt. Bei der Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses wurden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016) berücksichtigt. Detailliertere Aussagen zur Kompensation erfolgen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Die Höhe des genauen Ausgleiches, Ort und Art der Maßnahmen werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Kompensationen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen konkret zu ermitteln und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen als vertret- und ausgleichbar.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. Verfahren / Abwägung

6.1 Darstellung des Verfahrens

Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.08.2017 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gleichzeitig hat der Rat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

6.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	17.08.2017
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	16.01.2019
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	30.08.2018 bis 02.10.2018
Auslegungsbeschluss	19.02.2019
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	08.04.2019 bis 13.05.2019
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	27.03.2019 bis 13.05.2019
Feststellungsbeschluss	
Rechtskraft	

6.3 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch einen Erörterungstermin am 16.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Zeven.

Es wurde ein Hinweis auf das vorhandene FFH-Gebiet entlang der Oste, südlich des Geltungsbereiches, gegeben. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

6.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 30.08.2018 mit Fristsetzung bis zum 28.09.2018 bzw. mit einer Fristverlängerung bis zum 19.11.2018. Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Landschaftspflege, zum Naturschutz und zu Waldbelangen vorgebracht. Weiterhin wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hinweise bzgl. der Kompensationsmaßnahmen vorgetragen. Weitere Anregungen zur Durchführung des Bauvorhabens wurden vom Staatliche Baumanagement Elbe-Weser, Wasserwerk Zeven und von den Stadtwerken Zeven vorgetragen.

Die Anregungen betrafen nur teilweise die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Der Planentwurf und die Begründung wurden entsprechend ergänzt.

6.5 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung vom 08.04. bis 13.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Zeven. Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

6.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 27.03.2019 mit Fristsetzung bis zum 13.05.2019. Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Regionalplanung, Landschaftspflege, zum Naturschutz, zur Abfallwirtschaft und zum vorbeugenden Brandschutz, z.T. wiederholt, vorgebracht. Weiterhin wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hinweise bzgl. der Kompensationsmaßnahmen vorgetragen. Weitere Anregungen zur Durchführung des Bauvorhabens wurden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wasserwerk Zeven, Stadtwerken Zeven, der Bundesnetzagentur und vom Verkehrsverbund Bremen - Niedersachsen vorgetragen.

Die Anregungen betrafen nur teilweise die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

Stand: 08/2019

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1. Änderung F-Plan SG Zeven - Brauel. IFÖNN GmbH, Stand: 22.05.2018

Anlage 2: Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

7. Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

IFÖNN GmbH (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1. 60. Änderung F-Plan SG Zeven – Brauel. Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH, Büro Bremervörde. Stand: 22.05.2018.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

NIBIS (2018): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

PGN (2019): Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven. Planungsgemeinschaft Nord GmbH, Rotenburg (Wümme). Stand: 24.01.2019.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2018): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanzV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, BGBl. I S. 3434.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104.

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370.